

Visitationsordnung

für die Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinden der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche

1. Die Visitatoren/innen werden für den Zeitraum einer Synodenperiode gewählt.
2. Eine Visitation findet möglichst einmal in vier Jahren statt.
3. Spätestens sechs Wochen vor der Visitation legen die Visitatoren nach Vereinbarung mit den Kirchenräten die Besuchstermine fest.
4. Den Kirchenräten wird dazu ein Schreiben hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Visitation und Unterlagen für die Mitteilung statistischer Angaben zugesandt. Die Schriftführer/innen der Kirchenräte senden die Unterlagen mit statistischen Angaben spätestens zwei Wochen vor der Visitation an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zurück.
5. Jeder Kirchenrat erhält auch die Liste der Gesprächspunkte, die zu dieser Visitationsordnung gehört. Die Synode kann einen oder mehrere Gesprächspunkte als Schwerpunkt für die Visitation anweisen. Ein Kirchenrat kann ebenfalls die Behandlung bestimmter Angelegenheiten vorschlagen, die z.B. in den beigefügten Anregungen zur Visitationsordnung genannt werden oder auch darüber hinausgehen. Der Vorsitzende erhält in diesem Fall vom Kirchenrat neben dem statistischen Material die vorgeschlagenen Gesprächspunkte.
6. Alle Mitglieder des Kirchenrates sollen am Visitationsbesuch teilnehmen oder ihr Fehlen mitgeteilt und erklärt haben, dass sie im Blick auf die Visitation keine besonderen Anliegen mitteilen möchten.
7. Der Kirchenrat der jeweiligen Gemeinde sorgt dafür, dass die Gemeinde an zwei Sonntagen in den Gottesdiensten von der beabsichtigten Visitation in Kenntnis gesetzt wird. Den Gemeindegliedern muss bekannt gemacht werden, dass sie die Möglichkeit haben, etwaige Beschwerden, Anregungen usw. in der geplanten Zusammenkunft mit den Visitatoren vorzubringen, wenn sie diese zuvor mit ihrem Kirchenrat besprochen haben.
8. Das Gliederverzeichnis, das Register der kirchlichen Trauungen, das Taufregister, das Glaubensbekenntnisverzeichnis, das Beerdigungsregister und das Protokollbuch der Kirchenratsversammlungen die Bücher der kirchlichen Finanzen und der Diakonie sowie Vermerke über Kassenprüfungen werden den Visitatoren zur Einsichtnahme vorgelegt.
9. Die Visitatoren schreiben einen Bericht. Dieser wird dem jeweiligen Kirchenrat zur Kenntnisnahme und für Änderungswünsche übermittelt und später vom Sekretär/von der Sekretärin der Synode verwahrt.
10. Für die Versammlung der Synode wird von den Visitatoren ein zusammenfassender schriftlicher Bericht erstellt.

Stand: 05.09.2019